

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übertragung der sachlichen Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten an eine eigene Bundesministerin gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 B-VG**

Mit EntschlieÙung vom 8. Jänner 2020, BGBl II Nr. 8/2020 hat der Herr Bundespräsident der Bundesministerin im Bundeskanzleramt Mag. Karoline Edtstadler die sachliche Leitung bestimmter zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten übertragen.

Durch die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 mit BGBl. I Nr.8/2020, sind im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes Änderungen eingetreten, die es notwendig machen, dass die Bundesregierung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlägt, eine neue EntschlieÙung zu fassen; diese neue EntschlieÙung ist aus der Beilage ersichtlich.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten die beiliegende EntschlieÙung vorschlagen.

Beilage

29. Jänner 2020

Sebastian Kurz  
Bundeskanzler

**Entscheidung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird**

Aufgrund des Art. 77 Abs. 3 B-VG übertrage ich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt Mag. Karoline Edtstadler die sachliche Leitung folgender, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten:

- (1) 1. Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union; Erteilung von Weisungen an die Ausschüsse der ständigen Vertreter (I, II) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten; Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration, insbesondere Hinwirken auf die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union; wirtschaftliche Koordination, einschließlich der Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung der wirtschaftspolitischen Beschlüsse des Europäischen Rates und des Euro-Gipfels.
2. Angelegenheiten der staatlichen Verfassung, dazu gehören insbesondere auch: Angelegenheiten der Bundesverfassung mit Ausnahme der Finanzverfassung und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen; verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatlichen Organisation; Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Führung der Regierungsgeschäfte des Bundes. Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit; Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der organisatorischen Angelegenheiten und der Angelegenheiten des Bundesfinanzgerichtes; Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union. Angelegenheiten der Grund- und Freiheitsrechte. Verfassungsrechtliche Angelegenheiten der immerwährenden Neutralität Österreichs. Angelegenheiten staatlicher Hoheitszeichen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen. Allgemeine Angelegenheiten der Amts- und Organhaftung. Angelegenheiten der Landesverfassungen. Allgemeine Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.
3. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Dazu gehören insbesondere auch: Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien; Angelegenheiten der Rechtsbereinigung. Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.  
Kundmachungswesen des Bundes.  
Angelegenheiten der Einrichtung und Organisation der Bundesministerien.

4. Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung; Koordination des Bundessicherheitsrates; Anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen.

5. Allgemeine Angelegenheiten der Besoldung sowie des Personalinformations- und Berichtswesens, unbeschadet der führenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

6. Angelegenheiten des Parteienrechts; Parteien- und Parteienakademie-förderungen.

7. Allgemeine Angelegenheiten der Information und Dokumentation sowie des Datenschutzes.

8. Angelegenheiten der Archive, insbesondere: Führung des Österreichischen Staatsarchivs.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind.
- (4) Diese EntschlieÙung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die EntschlieÙung vom 8. Jänner 2020, BGBl II Nr. 8/2020, auÙer Kraft.